

**Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden**  
**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
Stand März 2009

## **1. Vertragsgrundlagen**

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers/Käufers (AG) über Lieferungen und Leistungen.

1.2 Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Verkäufers (AN) gelten nur, wenn der AG sich schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt hat. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn der AG ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des AN.

## **2. Vertragsschluss**

2.1 Der Anbieter hat sich bei Angebotsabgabe an die gewünschte Spezifikation und die sonstigen, in der Anfrage geforderten Inhalte zu halten. Auf Abweichungen gegenüber diesen hat er in seinem Angebot ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist kostenlos.

2.2 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt.

2.3 Notwendige Änderungen/Erweiterungen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AG.

## **3. Weitergabe von Bestellungen/Subunternehmer**

Die Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile dieser darf ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

#### **4. Liefer-/Leistungszeit**

4.1 Vereinbarte Termine für Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung am Bestimmungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat der AN dem AG auch die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Entsprechende Mitteilungen entbinden ihn nicht von im Verzugsfall dem Auftraggeber zustehenden Rechten und Ansprüchen.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugsschäden zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der AG diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass er sich hierzu das Recht bei der Annahme dieser vorbehalten muss.

4.4 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der Zustimmung des AG.

#### **5. Lieferung/Gefahrübergang**

5.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen einschließlich Versicherung und Verpackung „frei Bestimmungsort“.

5.2 Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.

5.3 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

5.4 Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung an den AG übergeben oder, falls eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, vom AG abgenommen wurde.

5.5 In Fällen höherer Gewalt, bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von dem AG nicht zu vertretenden Ereignissen ist er berechtigt, die Annahme/Abnahme der Lieferungen und Leistungen des AN um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass diesem hierdurch Ansprüche entstehen.

## **6. Preise/Zahlungsbedingungen**

6.1 Die vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Bestimmungsort zu bewirken hat.

6.2 Rechnungen sind nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift einzureichen.

6.3 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat aufweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

6.4 Die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter und prüfbarer Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der AG am letzten Tag der Frist der Bank den geschuldeten Betrag zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben hat.

6.5 Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.

## **7. Ausführung/Sicherheitsvorschriften/Qualität**

7.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die ihm bekannt gegebenen jeweils aktuellen betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere die "Grundsätze der Prävention" BGV A1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Voraussetzung hierfür sind die Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz, insbesondere die §§ 3 bis 13. Des Weiteren sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung für den Einsatz von Geräten und Anlagen durch den AN zu erfüllen. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und der Maschinenrichtlinie mit Betriebsanleitung und EG-Konformitäts-Erklärung zu liefern. Sie müssen außerdem die in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.

7.2 Für den Fall, dass der AN Produkte liefert, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen gemäß §4 der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, dem AG unaufgefordert vor der Lieferung ein aktuelles und zutreffendes EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß § 6 GefStoffV zur Verfügung zu stellen.

7.3 Der Einsatz von nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik bekannten gesundheitsgefährdenden Stoffen wird dem AN untersagt.

7.4 Werden vom AN Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt, muss der AN über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen und dieses ggf. durch entsprechende Zertifikate belegen.

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Rahmen seines Auftrages hat der AN ausschließlich gemäß GefStoffV unterwiesenes Personal einzusetzen und die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden.

## **8. Mängelrüge/Gewichte/Mengen**

8.1 Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beschränkt sich die Pflicht des AG auf die Prüfung der Ware. Die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels beträgt 10 Tage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Tage ab Entdeckung des Mangels.

8.2 Weichen Gewichtsangaben des AN von den bei Wareneingang durch den AG festgestellten ab, sind die des AG maßgeblich, wenn nicht der AN nachweist, dass die beim AG vorhandenen Messmethoden und/oder Messgeräte ungenau sind oder wenn der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode mit ordnungsgemäß funktionierendem Messgerät festgestellt wurde und der Transport keinen Einfluss auf die Abweichung genommen haben kann. Dies gilt entsprechend auch bei Mengenabweichungen.

## **9. Mängelansprüche**

9.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Soweit Garantieansprüche des AG über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 24 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen und der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.

9.2 Zeigt sich ein Mangel, ist der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom AN Mangelbeseitigung, Neuherstellung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb angemessener Nachfrist zu verlangen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Nachfrist entbehrlich, kann der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz für bis zum Rücktritt entstandene Schäden verlangen. Das Recht, statt dessen Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung zu verlangen, bleibt vorbehalten.

9.3 In dringenden Fällen, falls der AN nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat der AG das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und

Gefahr des AN vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der AG wird den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

9.4 Die Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn zwischen den Vertragsparteien über Mängelansprüche Verhandlungen geführt werden. Werden im Zusammenhang mit der Nacherfüllung Teile ersetzt, beginnt für diese die Verjährungsfrist neu zu laufen.

## **10. Abtretung**

10.1 Der AN kann seine Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

10.2 Der AG widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten des AN beim AG Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der AG den AN für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

## **11. Kündigung**

11.1 Sind Werkleistungen oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender nicht vertretbarer Sachen geschuldet, kann der AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes gemäß § 649 BGB kündigen. Kündigt der AG aus einem wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund, schuldet der AG dem AN lediglich Vergütung der bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden können. Mögliche, dem AG zustehende vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11.2 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

## **12. Produkthaftung/Versicherung**

12.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind.

12.2 Der AN verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist dem AG dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

## **13. Schutzrechte Dritter**

Der AN stellt sicher, dass der AG durch die vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Er stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an den AG gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Der AG wird den AN im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

## **14. Geheimhaltung/Weitergabe von Unterlagen/Werbung/Datenschutz**

14.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

14.2 Die Anfrage, Angebots- oder Ausschreibungsunterlagen und Bestellungen sowie der damit verbundene Schriftverkehr dürfen nicht zu anderen als den damit verbundenen Zwecken genutzt und ohne die schriftliche Zustimmung des AG nicht an Dritte weitergegeben oder für diese vervielfältigt werden.

14.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

14.4 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

## **15. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Vertragssprache/Anwendbares Recht**

15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort ungeachtet dessen immer Wiesbaden.

15.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Wiesbaden ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

15.3 Vertragssprache ist deutsch.

15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.